

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 5

Artikel: Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

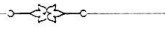
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter den 647 Verletzungen waren 541 leichte und mittelschwere und 106 schwere Verletzungen; von den letzteren verliefen vier tödlich.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit Mk. 183,578. 81; das Gesellschaftsvermögen beziffert sich auf Mk. 79,922. 15. Die Stadt Leipzig leistete der Gesellschaft laut Vertrag vom 28. Juli 1903 einen Jahreszuschuß von Mk. 23,000.



Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen.

Nach Vorschlag der augenärztlichen Kommission des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen sollten in die Hebammenverordnungen sämtlicher Kantone folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

a) Zu den Pflichten während der Schwangerschaft.

Wenn die Schwangere an eitrigem Scheidenfluß leidet, soll die Hebamme sofort den Arzt rufen lassen, um beizeiten die den Augen des Kindes drohende Gefahr abzuwenden.

b) Zu den Pflichten während der Entbindung.

Sofort nach dem Austritt des Kindes, noch vor der Abnabelung, soll die Hebamme die geschlossenen Augenlider sorgfältig mittelst sterilern, mit Bor säurelösung befeuchtetem Gaze- oder Wattebausch abwischen. Nach dem Bade wäscht sie die Augen mit reiner, in gekochtes lauwarmes Wasser getauchter Gaze oder Verbandwatte. Keinen Schwamm gebrauchen! Gesicht und Augen niemals mit dem Badewasser, auch nicht mit den Händen berühren!

Leidet die Entbundene an Scheidenfluß, oder bestehen sonst irgendwelche Zeichen von Entzündung der Geschlechtssteile, so wird die Hebamme in jedes Auge einen bis zwei Tropfen einer möglichst frisch zubereiteten Höllensteinlösung (salpetersaures Silberfalz) von höchstens ein Prozent Gehalt, oder Protargollösung (Silber-Eiweiß) von fünf Prozent oder einer andern zu diesem Behufe von der

Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Lösung einträufeln, so wie sie es in ihren Kursen gelernt hat.

c) Zu den Pflichten nach der Entbindung, resp. während des Wochenbettes.

Sobald die Hebamme beim Neugeborenen die ersten Anzeichen einer Augenentzündung bemerkt (Rötung, Schwellung, Verklebung der Augenlider, wässriger oder rahmiger Ausfluß aus den Augen), hat sie sofort den Arzt rufen zu lassen und die Angehörigen auf die den Augen des Kindes drohende Gefahr eindringlich aufmerksam zu machen. Bei harter Geschwulst der Augenlider ist diese Gefahr am größten. Bis zur Ankunft des Arztes läßt die Hebamme auf die Augen des Kindes in kaltes oder eisgekühltes Wasser getauchte Gazeläppchen auflegen, die alle Viertelstunden zu erneuern und nach dem Gebrauch zu verbrennen sind. Wenigstens einmal jede Stunde wird sie den Eiter oder Schleim mittelst angefeuchteter Gaze- oder Wundwattebäusche wegwischen lassen, welche ebenfalls nach dem Gebrauch zu verbrennen sind.

Sie wird die Wöchnerin und deren Umgebung auf die Gefahr aufmerksam machen, welche die Berührung mit der geringsten Spur von Eiter aus den Augen des Kindes für ihre eigenen Augen bedingen würde. Sie wird die Pflegerin, sowie die Wöchnerin und deren Umgebung anhalten, nach jeder Berührung eines kranken Auges die Hände sorgsam zu waschen, und hierbei selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

Wenn das eine Auge noch gesund ist, soll man das Kind auf die Seite des kranken Auges legen, um das gesunde vor der Absonderung des kranken Auges zu schützen.

Während der ganzen Dauer des Wochenbettes hat die Hebamme darauf zu achten, daß die Augen des Kindes nicht nachträglich durch die mütterlichen Absonderungen (Wochenfluß) infiziert werden. Sie wird der Wöchnerin und deren Umgebung die diesbezüglichen

Vorsichtsmaßregeln auseinanderlegen und zeigen.

Die Kommission drückt ferner den Wunsch aus, es möge bei der Einschreibung jeder Geburt den Eltern des Kindes von dem Zivilstandsbeamten ein gedruckter Zettel übergeben werden, welcher dieselben auf die Dringlichkeit der Behandlung im Falle von Augenerkrankung aufmerksam macht.

Beitritt neuer Mitglieder zum Roten Kreuz.

(Siehe pag. 50 dieser Zeitschrift.)

A. Einzelmitglieder.

Adresse:	Zuweisung zum Zweigverein:
308. Ostermann M., Krankenpflegerin, bei Frau Racine, Muhlstr. 79, Zürich V.	Zürich.
309. Hofweber, Ella, Interlaken,	Bern-Oberland.
310. Peter, Lily, Schwester, pr. adr. Lindenhospital Bern	Bern-Mittelland.
311. Maag, Jean, Postgebäude, Lachen-Bombyl	St. Gallen.
312. Wenger, A., rue Dufour, Bienne	Bern-Seeland.
313. Grosjean, Arthur, rue de l'Industrie 7, Bienne	Bern-Seeland.
314. Ruch-Saucy, Vve., Vignoble 36, Bienne	Bern-Seeland.
315. Villars, Léon, Evillard	Bern-Seeland.
316. Kammermann, Emile, rue Dufour 112, Bienne	Bern-Seeland.
317. Knuchel, A., Concierge, Bienne	Bern-Seeland.
318. Knuchel Mathilde, rue du Milieu 14 e, Bienne	Bern-Seeland.
319. Tèche-Grandjean, G., Bienne	Bern-Seeland.
320. Homberger, Franz, Widau	Bern-Seeland.
321. Wuilleumier-Ruefli, rue Dufour 139, Bienne	Bern-Seeland.
322. Brandt, Jeanne, Stand 65, Bienne	Bern-Seeland.
323. Zeit, J., Eml., Wve., Höhenweg 79, Biel	Bern-Seeland.
324. Favre, Auguste, Chemin de Mâche 24, Bienne	Bern-Seeland.
325. Anthoine, Emile, rue de la gare 29, Bienne	Bern-Seeland.
326. Guenin, Lucie, rue Basse 32, Bienne	Bern-Seeland.
327. Gyax-Pellet, Charles, rue Dufour 112, Bienne	Bern-Seeland.
328. Gyax, Albert, Visiteur, Chemin de Mâche 11, Bienne	Bern-Seeland.
329. Villars, Alcide, Evillard	Bern-Seeland.
330. Daul-Pury, S., E., Mme., rue Neuhaus 24, Bienne	Bern-Seeland.
331. Bär, Marie, Krankenpflegerin, Suhr	Marau.
332. Carigli-Ragettli, Z., Handlg., Flims	Bündner Samariterverein.
333. Schmid-Candrian, D., Waldhaus-Flims	Bündner Samariterverein.
334. Meiler-Seeli, G., Flims	Bündner Samariterverein.
335. Kunz, Marie, Schwester, Kinderkrippe, Winterthur	Winterthur.
336. Spychiger, Siegfried, Ingenieur, Bergamo	Oberaargau.
337. Anderau, Xaver, Hafnergehilfe, Neugasse 36, St. Gallen	St. Gallen.
338. Schaffhauser, Eugène, Speicherstr. 14, St. Gallen	St. Gallen.